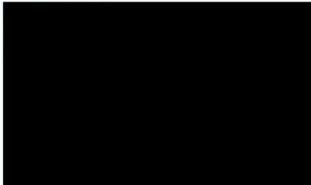



LAV · Fb. 1.2- · Konrad-Zuse-Straße 11 · 66115 Saarbrücken

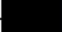
Per PZU



GB: Zentrale Dienste
- Justizariat -
Konrad-Zuse-Straße 11
66115 Saarbrücken

Ansprechpartner: 

Telefon: (06 81) 9978-

Telefax: (06 81) 9978-

Email: 

AZ:1.2-W-FdS/TS-227.20-Rü-IK
(Bitte bei Antwort immer angeben)

Datum: 02.06.2020

**Ihr Widerspruch vom 18.05.2020 zum Bescheid VIG-FdS-227/2020 vom 13.05.2020:
IKEA Restaurant Saarlouis/Betriebsüberprüfungen der letzten 5 Jahre**



auf den Ihrerseits erhobenen Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid des Landesamtes für Verbraucherschutz, ergeht gemäß den §§ 68, 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgender

Abhilfebescheid

- 1. Der Informationszugangsbescheid vom 13.05.2020 wird dahingehend abgeändert, dass Ihnen die Ergebnisse aller lebensmittelrechtlichen Überprüfungen während der letzten fünf Jahr vor Beantragung in der bereits dargestellten Art wie folgt zugänglich gemacht werden:**

Die Daten der Kontrolltermine in diesem Zeitraum werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB– gekennzeichnet werden.

Auf Wunsch erhalten Sie auch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung (siehe nachstehende Kontaktdaten mit Telefonnummer) die Kontrollberichte in unserem Haus einzusehen. Allerdings dürfen die Daten weder gespeichert noch vervielfältigt werden.

Unter Berücksichtigung Ihres Wohnortes in Bayreuth besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, qua Datenversendung über ein Amtshilfeverfahren eine Akteneinsicht in einer für Sie ortsnahen Korrespondenzbehörde (wie etwa der Lebensmittelbehörde vor Ort, dem nächsten Amtsgericht oder ggf. auch Rathaus) durchführen zu lassen, insofern die dortige Behörde die Amtshilfe wahrnimmt und dabei in Anwesenheit von Behördenmitarbeitern sicherstellt, dass die Daten bei der Einsichtnahme weder gespeichert noch vervielfältigt werden.

- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt das Landesamt (LAV).**



Gründe

1. Der **Widerspruch**, zu dessen Entscheidung das LAV nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19. Mai 1999 (Amtsblatt 1999, S. 844), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2010 (Amtsblatt I, S. 1420) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt I, S. 251) berufen ist, ist **zulässig und hinsichtlich der Antragserstreckung auf Betriebsüberprüfungen der letzten 5 Jahre bzgl. IKEA Restaurant Saarlouis begründet**.

Mit E-Mail vom 06.04.2020 stellten Sie vorgenannten Antrag, der uns über das Internetportal FragdenStaat im Rahmen der Aktion „TopfSecret“ erreichte. Der Antrag entsprach inhaltlich exakt dem Portalmusterantrag mit Auswahl des gewünschten Lebensmittelunternehmens außer des vorliegend relevanten und Ihrerseits geltend gemachten Unterschieds, dass Sie anstelle der Auskünfte bzgl. der beiden letzten Kontrollen nach Musterinhalt tatsächlich Informationen zu allen lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre beehrten.

Mit dem -Ihrerseits angefochtenem- Bescheid vom 13.05.2020 wurde Ihnen eine Informationsgewährung indes mustergleich nur für die beiden letzten Kontrollen gewährt und weiterhin anstelle der Zusendung der beantragten Kontrollberichte ein Informationszugang in folgender Art und Weise zugeteilt:

„Die Daten der Kontrolltermine in diesem Zeitraum werden Ihnen mitgeteilt und etwaig dabei festgestellte Beanstandungen aufgeführt, indem sie einem Beanstandungstyp (z.B.: Hygienemangel, Kennzeichnungsmangel, baulicher Mangel, Irreführung) zugeordnet werden und nach der Erheblichkeit des Mangels nach Maßstab des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch –LFGB- gekennzeichnet werden.

Auf Wunsch erhalten Sie auch die Möglichkeit, nach Terminvereinbarung (nachstehende Kontaktdaten mit Telefonnummer) die Kontrollberichte in unserem Haus einzusehen. Allerdings dürfen die Daten weder gespeichert noch vervielfältigt werden“.

Gegen diesen Bescheid legten Sie unter dem 18.05.2020 schriftlich frist- und formgerecht Widerspruch ein, wobei Sie sich primär gegen die inhaltlich-zeitliche Beschränkung auf die beiden letzten Kontrollen richteten.

2. Gemäß § 2 I Nr. 1 VIG ist Ihr Antrag auch im Hinblick auf den Zeitraum von fünf Jahren gem. § 3 Nr. 1 e VIG berechtigt, wobei die Art der Informationserteilung in pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 6 I VIG zu erfolgen hat. Dem Widerspruch war insoweit unter Abänderung des Bescheids vom 13.05.2020 durch antragsgemäße Erweiterung des Informationsinhalts auf 5 Jahre zu entsprechen.

Die in diesem Bescheid vom 13.05.20 bereits mitgeteilte Art des Informationsinhalts ist grundsätzlich als ordnungsgemäße Ermessensentscheidung im Interessenausgleich nach § 6 I VIG nicht zu beanstanden.

Unter Einbezug Ihres Antrags in die Topf-Secret-Fälle mit potentieller Veröffentlichung der Daten auf einer privaten Internetplattform (FragdenStaat) wurde Ihnen der Informationszugang gemäß vorgenannten Zweischrittssystem gewährt. Allerdings erscheint es angesichts ihres weit entfernten Wohnortes geboten bei der zusätzlichen Möglichkeit der Akteneinsicht, diese auch in einer ortsnahen Korrespondenzbehörde, insofern diese die Aufgabe als Amtshilfe übernimmt, unter den vorgenannten Bedingungen durchführen zu lassen. Sollten sie dies wahrnehmen wollen, können Sie ggf. auch selbst eine Behörde benennen oder von uns ein entsprechendes Amtshilfeersuchen stellen zu lassen. Im Korrespondenzfall bitten wir um eine eindeutige Auswahl mit Nennung der Kontaktadresse.

Im Übrigen wenden Sie sich weiter gegen einzelne Begründungspassagen des Bescheids nebst Verweis auf einschlägige und bekannte Rechtsprechung.

So würde Ihnen die Mitteilung von Abweichungen seitens der Behörde verwehrt. Tatsächlich wird Ihnen wie beschrieben sehr wohl mitgeteilt wann und in welcher Form im Antragszeitraum Abweichungen von geltendem Lebensmittelrecht bei den Kontrollen festgestellt wurden.

Insgesamt ist bei den weiteren Einwendungen nicht ersichtlich, ob Sie allgemein der Begründung des Bescheids ungeachtet einer konkreten Rechtsfolgenänderung entgetreten oder ob Sie damit auch die Art der Informationserteilung anstelle der Übermittlung der Kontrollberichte anfechten möchten.

Jedenfalls besteht von hier aus kein Anlass vom Prozedere der Informationszugangsgewährung bis auf die Erweiterung auf eine Korrespondenzdatensichtung in Amtshilfe abzurücken, da dieses gerade auch in Ansehung Ihrer Einwendungen und der von Ihnen zitierten Gerichtsentscheidungen als gebotener Interessenausgleich bzgl. der Gefahr der Veröffentlichung der Daten auf privater Plattform eines Dritten, wozu das VIG keine Regelung vorgibt, nicht zu beanstanden ist, sondern im Hinblick auf die mögliche Veröffentlichung der Information wie beschrieben zum Schutz des Betroffenen sachlich geboten erscheint. Eine fakultative ortsnahe Durchführung der Einsichtnahme zwecks tatsächlicher und zumutbarer Realisierbarkeit wurde wie erörtert auch berücksichtigt.

Grundsätzlich favorisiert die Rechtsprechung dem Gesetzeszweck des VIG entsprechend eine weitestgehende Ermöglichung der Informationserteilung, namentlich bei Normabweichungen, sie weist aber auf einen gebotenen Interessenausgleich bei der Art der Informationserteilung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit hin, weswegen häufig auch auf Antrag eine Aussetzung des Sofortvollzugs im Eilverfahren beschlossen wurde (statt vieler zuletzt VG Würzburg, Beschl. v. 20.04.2020, W 8 S 20.431).

Hinweise:

-Mit Erhalt dieser Positiventscheidung im regulären Postlauf wird die Bearbeitungsfrist von zwei Monaten bei Drittbeteiligung wie vorliegend gem. § 5 II S.2 VIG selbst noch im Abhilfebescheid ungeachtet des späteren Informationszugangs voraussichtlich gewahrt.

-Vor Informationserteilung hat der Lebensmittelunternehmer gem. § 5 Abs. 4 VIG die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach der parallel hierzu erfolgenden Mitteilung eine gerichtliche Eilentscheidung gegen die Veröffentlichung zu erreichen. Daneben kann er einen Antrag auf Vollziehungsaussetzung nach § 80 Abs. IV VwGO bei der Behörde stellen.

Erst nach Fristablauf bzw. im Rechtsbehelfsverfahren ggf. Gerichtsentscheidung kann unaufgefordert die postalische Zusendung der Informationen unsererseits erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie binnen eines Monats, nachdem Ihnen der Widerspruchsbescheid zugestellt wurde, beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Kopie beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

